

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00470 vom 30. September 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00470

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00470 du 30 septembre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00470 del 30 settembre 2016

Erwägungen

E. 1

Der 1970 geborene X.____, Vater dreier 1994, 1995 und 2002 geborener Kinder, war zuletzt bis Ende August 2014

als „Operator Warehouse“ (Lagerist) bei der Y.____ AG tätig; letzter effektiver Arbeitstag war der 19. Juni 2014 (Urk.).

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

E. 1.2

(mit Hinweisen) und in Nachachtung des im Sozialversicherungsrecht allgemein geltenden Grundsatzes der Schadenminderungspflicht jedenfalls seit Dezember 2015

zuzumuten ist, ohne berufliche Massnahmen einer rentenausschliessenden Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen. 7.

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzulegen und ausgangsgemäss vom Beschwerdeführer zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Das Gericht erkennt : 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Tomas Kempf - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin HurstHediger

E. 1.3

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG) . 1. 4

Invalide oder von einer Invalidität (Art.

E. 1.4

).

Entsprechend hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf berufliche Massnahmen zu Recht verneint.

Zusammenfassend ist mit dem im Sozialversicherungsrecht massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass es dem Beschwerdeführer

bei Aufbietung allen guten Willens (BGE 131 V 49 E.

E. 1.5

) reicht grundsätzlich

der Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit; sie muss sich nicht zur Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG) oder gar zur Invalidität (Art. 8 ATSG) verdichtet haben; insofern ist der Arbeitsvermittlungsanspruch gegenüber der von der Invalidenversicherung sonst grundsätzlich verlangten Voraussetzung der (leistungsspezifischen) Invalidität losgelöst. Entsprechend der Legaldefinition von Art. 6 ATSG wird auch eine teilweise Arbeitsunfähigkeit genügen; doch darf sie nicht bloss vor übergehender Natur sein, sondern hat sie quantitativ, qualitativ und zeitlich so beschaffen zu sein, dass sie die versicherte Person erheblich behindert (vgl. Urteil vom 15. Februar

2013, 9C_236/2012 E.

3.7, Meyer/ Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Art.

E. 6

/13/1). Mit Datum vom 3. Juni 2015 meldete er sich unter Hinweis auf psychische Probleme bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 6/2). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, tätigte medizinische und beruflich-erwerbliche Abklärungen und zog einen Auszug aus dem Individuellen Konto (IK-Auszug vom 19. Juni

2015, Urk. 6/6) sowie die Akten der Krankenversicherung (Urk. 6/16/1-10) bei . Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Vorbescheid vom 14. Januar

2016, Urk. 6/22 , Einwand vom 4. Februar 2016 , Urk. 6/25) wie s die IV-Stelle das Leistungsbegehren des Versicherten mit Verfügung vom 7. März 2016 (Urk. 2) ab . 2.

Dagegen erhob X. ____

mit Datum vom 22. April 2016 Beschwerde und beantragte, es sei die angefochtene Verfügung vom 7. März 2016 aufzuheben, und ihm eine Rente der Invalidenversicherung auszurichten. Ferner sei die Beschwerdegegnerin zur Anordnung von beruflichen Massnahmen zu verpflichten. Eventualiter sei die Sache zur weiteren Abklärung und Neubeurteilung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 17. Juni 2016 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), was dem Beschwerdeführer am 23. Juni 2016 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 7). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien sowie die eingereichten Unterlagen ist, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen einzugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 8

IVG Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit (Abs. 1) : a.

diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; und b.

die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind.

Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Bei der Festlegung der Massnahmen ist die gesamte noch zu erwartende Dauer des Erwerbslebens zu berücksichtigen (Abs. 1 bis). Nach Massgabe der Art.

E. 13

und 21 IVG besteht der Anspruch auf Leistungen unabhängig von der Möglichkeit einer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich (Abs. 2). Nach Massgabe von Art.

E. 16

Abs. 2 lit. c IVG besteht der Anspruch auf Leistungen unabhängig davon, ob die Eingliederungsmassnahmen notwendig sind oder nicht, um die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, zu erhalten oder zu verbessern (Abs. 2 bis).

Die Eingliederungsmassnahmen bestehen gemäss Abs. 3 in medizinischen Massnahmen (lit. a), Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (lit. a bis), Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe; lit. b) und in der Abgabe von Hilfsmitteln (lit.

d).

E. 18

N 2 f.). Sodann muss zwischen dem Gesundheitsschaden und der Notwendigkeit der Arbeitsvermittlung ein kausaler Zusammenhang bestehen (vgl. Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG), und muss die versicherte Person bei der Stellensuche aus invaliditätsbedingten Gründen auf das Fachwissen und entsprechende Hilfe der Vermittlungsbehörden angewiesen sein (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 9C_966/2011 vom 4. Mai 2012 E. 3.2 mit Hinweisen). 6. 2

Vorliegend scheidet der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Arbeitsvermittlung der IV bereits an der fehlenden dauerhaften Arbeitsunfähigkeit (vgl. E. 5.2). Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern die fehlende berufliche Eingliederung im Sinne der Verwertung der bestehenden Arbeitsfähigkeit auf gesundheitlich bedingte Schwierigkeiten bei der Stellensuche zurückzuführen wäre und die Arbeitsvermittlung in die Zuständigkeit der IV (statt

gegebenenfalls in den Bereich der Arbeitslosenversicherung, ALV) fielen.

Jedenfalls war der Beschwerdeführer unmittelbar nach dem Verlust seines Arbeitsplatzes bei der Y. AG Ende August 2014 erfolgreich bei der Stellensuche und konnte er bereits im September

2014 eine neue Anstellung als Lagerist antreten

(vgl. Urk. 6/14/3). Kommt schliesslich hinzu, dass vorliegend keine spezielle,

invaliditätsbedingten

Anforderungen an den Arbeitsplatz (z.B. Sehhilfen) und/ oder den Arbeitgeber (z.B. Toleranz gegenüber invaliditätsbedingt notwendigen Ruhepausen) zu stellen sind.

Andere Massnahmen beruflicher Art scheitern bereits am Erfordernis der Mindestinvalidität (vgl. E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.